



ENERGIEGEWINNUNG AUS BIOMASSE



Energiegewinnung aus Biomasse

Handlungsspielraum der Kantone bei der Planung und Bewilligung von Biogasanlagen

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung im Jahre 2007 eröffnete den Landwirten neue Nebenerwerbsmöglichkeiten. So wurden unter anderem die Voraussetzungen geschaffen, um Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse in der Landwirtschaftszone als zonenkonform zu bewilligen. Die entsprechenden Vorschriften sind interpretationsbedürftig und beinhalten heikle rechtliche Abgrenzungen. Der Vollzug ist entsprechend schwierig. Aus diesem Grund beauftragte das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern die VLP-ASPAN mit einem Gutachten zur Klärung offener Fragen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden hier publiziert.

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet

Der Raumplanungsartikel der Bundesverfassung verlangt eine haushälterische Bodennutzung und geordnete Besiedlung (Artikel 75 BV). Daraus hat die Rechtsprechung den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet und damit das Konzentrationsgebot abgeleitet. Dieses verlangt, die Siedlungstätigkeit in Baugebieten zusammenzufassen und vom Nichtbaugebiet räumlich abzutrennen.¹ Mit den Zielen und Grundsätzen der Artikel 1 und 3 RPG wird der Verfassungsauftrag von Artikel 75 BV konkretisiert. Eine zentrale Aufgabe bei der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet übernimmt die

Landwirtschaftszone. Als Teil des Nichtbaugebiets umfasst sie Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll. Sie dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich (Art. 16 Abs. 1 RPG).²

Auf der sich in der Landwirtschaftszone manifestierenden Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet baut auch das bäuerliche Bodenrecht auf, welches mithelfen soll, bodenabhängig wirtschaftende bäuerliche Betriebe in ihrer Existenz zu sichern (Artikel 104 Absatz 2 BV). Je mehr landwirtschaftsfremde beziehungsweise bodenunabhängige Nutzungen in der Landwirtschaftszone zugelassen sind, umso mehr wird der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet unterlaufen und das bäuerliche Bodenrecht gefährdet.

Der Gesetzgeber hat mit Revisionen des Raumplanungsgesetzes in den Jahren 1998 und 2007 den Begriff der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone erheblich erweitert und gleichzeitig neue Ausnahmemöglichkeiten für das Bauen ausserhalb der Bauzonen geschaffen. In der Literatur wurde vereinzelt die Meinung vertreten, die geänderten Bestimmungen seien mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet unvereinbar und trügen zu einer unzulässigen Vermischung von Bauzonen und Nichtbauzonen bei³. Der Bundesrat hat die Problematik der Öffnung der Landwirtschaftszone für landwirtschaftsfremde Zwecke erkannt und sich entsprechend für klare Schranken eingesetzt.⁴ Auch in den parlamenta-

rischen Beratungen wurde immer wieder betont, dass man den Grundsatz der Trennung von Bauzone und Nichtbauzone nicht in Frage stellen will⁵. Einer zurückhaltenden Auslegung der neuen Vorschriften sind somit auch die Kantone verpflichtet, welche die entsprechenden Bestimmungen vollziehen.

1.2 Biogasanlagen und ihr Bezug zur Landwirtschaftszone

Damit Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind, verlangt Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Entsprechend wird vorgeschrieben, dass ein gewisser Anteil der Biomasse aus der Landwirtschaft vor Ort stammt und dass das restliche zu verarbeitende Substrat nicht über weite Distanzen transportiert wird.

Welche Arten von Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung grundsätzlich zulässig sind, beurteilt sich nach Artikel 34a Absatz 1 RPV. Im Vordergrund stehen alle Anlagen, die für die Gewinnung von Brenn- oder Treibstoffen benötigt werden (Buchstabe a). Der wärmegekoppelten Produktion von Strom aus den gewonnenen Brenn- und Treibstoffen wird ebenfalls Rechnung getragen (Buchstabe b). Ferner sind unter gewissen Voraussetzungen Bauten und Anlagen zur

- 1 Tschannen, Kommentar RPG, Art. 1 Rz. 15 ff.
- 2 Hänni Peter, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Fünfte Auflage, Bern 2008 (im Folgenden: Hänni), S. 170.
- 3 Kuttler Alfred, Wann ist für die Bewilligung von Bauten und Anlagen in Nichtbauzonen Artikel 24 RPG anzuwenden?, 1998, in: Beiträge zur Raumordnung als Weg und Ziel, Festgabe zum 80. Geburtstag des Verfassers, Zürich 2003, S. 213.
- 4 Botschaft zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Mai 1996, BBl 1996 III 523 (im Folgenden: Botschaft 1996).
- 5 Siehe dazu auch die Motion Zimmerli 90.780 vom 3. Oktober 1990 «Revision des Raumplanungsgesetzes», welche die Gesetzesrevision eingeleitet hat.

Inhalt

1. Einleitende Bemerkungen	2
1.1 Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet	2
1.2 Biogasanlagen und ihr Bezug zur Landwirtschaftszone	3
1.3 Behördliches Ermessen bei der Erteilung der Baubewilligung?	4
2. Bezug der Biomasse zur Landwirtschaft	4
2.1 Bezug zum Standortbetrieb	4
2.2 Zum Wesen der Ausnahme	5
2.3 Ausnahmen beim Transport von Biomasse	5
3. Frage der Unterordnung	6
3.1 Wirtschaftliche Unterordnung	6
3.2 Räumliche Unterordnung	8
3.3 Gemeinschaftlich betriebene Anlagen	8
3.4 Drittfinanzierungen und Eigentumsrechte an den Anlagen	9
3.4.1 Das Selbstbewirtschaftsprinzip	9
3.4.2 Ausnahme vom Realteilungsverbot	10
4. Wärmenutzung	11
4.1 Abwärmennutzung	11
4.2 Wärmeproduktion	12
4.2.1 Motion Luginbühl	12
4.2.2 Pelletproduktion	12
4.3 Mischanlagen	13
5. Planerischer Umgang mit Biogasanlagen	14
5.1 Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone	14
5.2 Ausscheidung einer Spezialzone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG	15
5.3 Nachträgliche Einzonung einer bisher zonenkonformen Biogasanlage	16
6. Praxis in den Kantonen	16
7. Schlussbemerkung	17

Erzeugung von Wärme aus den gewonnenen Brenn- und Treibstoffen zulässig (Buchstabe c). Ebenso zonenkonform sind Transportleitungen (Buchstabe d) und Bauten und Anlagen, die zur Aufbereitung der Biomasse und der nach der Energiegewinnung anfallenden Stoffe notwendig sind (Buchstabe e), also Bauten und Anlagen, denen eine Hilfsfunktion für diese Umwandlungsprozesse zukommt.⁶

Unter Biomasse wird «sämtliches, durch Fotosynthese direkt oder indirekt erzeugtes organisches Material verstanden, das nicht über geologische Prozesse verändert wurde».⁷ Neben landwirtschaftlichen Substraten, wie beispielsweise Holz, Dünger oder Mist umfasst der Begriff der Biomasse auch nichtlandwirtschaftliche Co-Substrate wie Grünabfälle aus Siedlungen oder organische Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie. Die Verwertung solcher Co-Substrate zur Gewinnung von Energie muss die in Artikel 34a Absatz 2 RPV vorgeschriebenen Fahrdistanzen respektieren.⁸

Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG schreibt vor, dass Biogasanlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen⁹, so als würde dies nicht auch für andere Nutzungen gelten. Mit der Bestimmung soll jedoch sichergestellt werden, dass Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse nach Wegfall des Bedarfs beseitigt werden und nicht in den bei Bauten im Nichtbaugebiet üblichen Kreislauf ständiger Zweckänderungen und Erweiterungen gelangen. Damit sollen langfristige negative Auswirkungen auf die Raumordnung verhindert und die Öffnung der Landwirtschaftzone für Biogasanlagen begünstigt werden.¹⁰ Die Beseitigung der Anlagen nach Wegfall des Bewilligungszwecks rechtfertigt sich umso mehr als sich die entsprechenden Anlagen kaum je für andere landwirtschaftliche Nutzungen eignen.

1.3 Behördliches Ermessen bei der Erteilung der Baubewilligung?

Der Gesetzeswortlaut zur Beurteilung der Zonenkonformität in Artikel 16a RPG lautet interessanterweise nicht bei allen Nutzungsarten gleich. Während Bauten und Anlagen für die bodenabhängige Nutzung und für die innere Aufstockung *zonenkonform sind*, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, heisst es bei Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (lediglich), dass sie *als zonenkonform bewilligt werden können*, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Allein aufgrund des Gesetzeswortlautes liesse sich somit bei Biogasanlagen ein gewisses behördliches Ermessen in Bezug auf die Erteilung der Bewilligung ableiten, während bei den andern beiden Nutzungsarten ein Bewilligungsanspruch besteht (sofern die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind). Ob der Gesetzgeber bewusst eine Unterscheidung treffen wollte oder ob es sich um eine unsorgfältige Gesetzesredaktion handelt, ist offen. Da weder in der Botschaft noch in den Beratungsprotokollen von einer unterschiedlichen Beurteilung die Rede ist, ist davon auszugehen, dass es sich um eine unsorgfältige Gesetzesredaktion handelt. Dies ändert aber nichts daran, dass mit Blick auf den raumplanerischen Verfassungsauftrag «Bauten und Anlagen, die der Energiegewinnung aus Biomasse dienen, (...) nur unter bestimmten relativ eng umschriebenen Voraussetzungen als zonenkonform bewilligt werden (können).»¹¹

2. Bezug der Biomasse zur Landwirtschaft

2.1 Bezug zum Standortbetrieb

Die verwendete Biomasse muss einen engen Bezug sowohl zur Landwirtschaft als solcher als auch zum Standortbetrieb haben. Ein gewisser

Anteil der Biomasse muss somit aus der Landwirtschaft stammen. Biomasse, die verarbeitet wird, soll nicht über unvernünftig weite Distanzen herangeführt werden.¹² Die Raumplanungsverordnung schreibt eine maximale Fahrdistanz von 15 km für mindestens die Hälfte der Masse der verarbeiteten Substrate vor. Dieser Teil muss mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die Quellen der restlichen Substrate müssen in der Regel innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km liegen. Ausnahmsweise können längere Fahrdistanzen bewilligt werden (Artikel 34a Absatz 2 RPV). Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff «in der Regel» und mit der Gewährung von Ausnahmen von den maximalen Fahrdistanzen wird den Vollzugsbehörden bei der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen ein gewisses Ermessen eingeräumt. Es stellt sich die Frage, wie dieses Ermessen auszuüben ist und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen gewährt werden können, beziehungsweise in welchem Rahmen die Kantone die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen umschreiben können.

2.2 Zum Wesen der Ausnahme

Ausnahmebewilligungen dürfen nur in besonderen Situationen erteilt werden.¹³ Sie sollen un gerechtfertigte Härten mildern, die Einzelne bei der Durchsetzung der gesetzlichen Regelordnung erfahren können¹⁴ und sie sollen auch planerisch oder baulich unerwünschte Lösungen, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, vermeiden¹⁵. Die Erteilung von Ausnahmen darf aber nicht zur «kalten» Änderung der gesetzlichen Ordnung führen. Mangelhafte Planungen und überholte Normen sind im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und nicht mittels grosszügiger Ausnahmepraxis zu ändern.¹⁶ In diesem Sinne müssen sich die Ausnahmen dem Gesetzeszweck unterordnen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzgeberischen Absichten stehen. «Dem Zweck des Gesetzes entspricht eine Ausnahme-

bewilligung dann, wenn sie dem Grundgedanken des betreffenden Gesetzes konform ist, wenn sie die Absicht des Gesetzgebers weiterführt und im Hinblick auf die Besonderheiten eines Einzelfalles gestaltet»¹⁷.

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung muss zudem auf einer umfassenden Abwägung aller im Spiel stehender öffentlicher und privater Interessen beruhen.¹⁸ Lenkender Massstab bilden dabei die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Artikel 1, 3 und 14 ff. RPG).

2.3 Ausnahmen beim Transport von Biomasse

Sollen Ausnahmen bezüglich der maximalen Fahrdistanzen gewährt werden, so ist im Sinne der obigen Ausführungen und mit Blick auf den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet eine restriktive Praxis zu entwickeln. Die Bewilligungsbehörden haben darauf zu achten, dass der durch die Transporte verursachte Verkehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den mit der Energiegewinnung verfolgten energie-, umwelt- und landwirtschaftspolitischen Zielen steht und mit den Anliegen der Raumpla-

6 Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Erläuterungen zur Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 4. Juli 2007 (im Folgenden: ARE, Erläuterungen 2007), S. 2; HÄNNI, S. 182.

7 Botschaft 2005, BBl 2005 I 7109.

8 Hänni, S. 182.

9 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 41.

10 Botschaft 2005, BBl 2005 I 7101

11 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 32.

12 Botschaft 2005, BBl 2005 I 7111.

13 Imboden Max/Rhinow René A., Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I: Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Basel 1976 (im Folgenden: Imboden/Rhinow), S. 226 ff.

14 BGE 107 Ia 214 E. 5 S. 216 (Lauterbrunnen).

15 BGE 99 Ia 126 E. 7a S. 138 (Bagnes).

16 Imboden/Rhinow, S. 227; Bandli Christoph, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Diss. Bern 1989, S. 25.

17 ZBl 1967 S. 22.

18 ZBl 1971 S. 39.

nung vereinbar ist. Das setzt eine Gesamtbeurteilung und umfassende Interessenabwägung voraus. Je geringer der Nutzen für die Energiegewinnung und die Sicherung des Landwirtschaftsbetriebs ist und je grösser die Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Verkehr sind, umso weniger rechtfertigt sich eine Ausnahme. Energie- und umweltpolitische Vorteile liegen vor allem in der Nutzung energiereicher Substrate und der Schliessung von Stoffkreisläufen. Für die Beschaffung solcher Substrate können sich längere Wege rechtfertigen. Es soll jedoch so wenig Verkehr wie möglich generiert werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Ausnahmegewilligungen, wenn die Biomasse in einer wesentlich näher gelegenen Anlage annähernd gleichwertig genutzt werden kann.¹⁹

3. Frage der Unterordnung

Gemäss Artikel 34a Absatz 3 RPV können nur jene Bauten und Anlagen als zonenkonform bewilligt werden, die sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und dazu beitragen, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Unterordnung in *wirtschaftlicher* und/oder *räumlicher* Hinsicht zu erfüllen ist.

Artikel 34a Absatz 3 RPV äussert sich nicht explizit zu dieser Frage und auch die Aussage in den Erläuterungen des ARE zu Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG, wonach bei Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse «nicht der Eindruck entstehen [soll], es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden»²⁰, hilft auf den ersten Blick nicht weiter. Es kann bei dieser Aussage sowohl eine wirtschaftliche als auch eine räumliche Unterordnung gemeint sein.

3.1 Wirtschaftliche Unterordnung

Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse müssen in wirtschaftlicher Hinsicht dem Landwirtschaftsbetrieb untergeordnet sein. Dies ergibt sich aus der aus dem Verfassungsauftrag abgeleiteten Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet und dem Zweck der Landwirtschaftszone. Die Landwirtschaftszone dient grundsätzlich der bodenabhängigen Landwirtschaft²¹. Mit der 1998 erfolgten Revision des RPG wurde sie für gewisse bodenunabhängige Nutzungen geöffnet, jedoch nur in Bezug auf innere Aufstockungen (Artikel 16a Absatz 2). Grössere bodenunabhängige Nutzungen stehen unter dem Vorbehalt der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG. Mit der RPG-Revision im Jahre 2007 wurde die Landwirtschaftszone ein weiteres Mal für bodenunabhängige Nutzungen geändert und zwar für die Errichtung von Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse. Auch bei dieser Öffnung ging es darum, für bestehende Landwirtschaftsbetriebe Diversifizierungsmöglichkeiten zu schaffen.²² Eine unmittelbare Bodenabhängigkeit ist auch bei dieser Nutzung nicht gegeben²³. Es geht vielmehr um die *Verarbeitung* landwirtschaftlicher Produkte; Produkte, die zudem nicht nur vom Standortbetrieb stammen, sondern auch aus der näheren Umgebung angeliefert werden können.²⁴ Aus der Fokussierung der Landwirtschaftszone auf die bodenabhängige Nutzung und auf die Erzeugung (nicht aber Verarbeitung) landwirtschaftlicher Produkte ergibt sich, dass die Energiegewinnung aus Biomasse wirtschaftlich untergeordnet sein muss. Stammt das erwirtschaftete Einkommen mehrheitlich aus der Energiegewinnung oder werden die dazugehörigen Bauten und Anlagen mehrheitlich fremdfinanziert, rechtfertigt sich ein Standort in der Landwirtschaftszone nicht. Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse gehören in diesen Fällen, wie andere Verarbeitungsbetriebe von Landwirtschaftsprodukten (Käsereien, Mostereien, Verarbeitungsbe-

triebe für Gemüse), in eine Bauzone.

Was genau heisst jedoch Unterordnung in Bezug auf das Einkommen und Finanzierung? Ist ein *Einkommen* aus der Energiegewinnung untergeordnet, wenn 49 Prozent aus dieser Einkommensquelle stammen und 51 Prozent aus der Landwirtschaft oder ist der Anteil tiefer anzusetzen, um von wirtschaftlicher Unterordnung zu sprechen? Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung muss unseres Erachtens im Zeitpunkt der Baubewilligung klar tiefer als bei 50 Prozent angesetzt werden, müssen doch bei der Bewilligung zonenkonformer Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone künftige betriebliche Entwicklungen antizipiert werden. So ist es denkbar, dass die Einkünfte aus der Landwirtschaft im Verlauf der Zeit abnehmen und sich die Ertragsituation zugunsten der Energieproduktion entwickelt. Spätere betrieblich notwendige Ausbauten dürften in solchen Situationen oft nicht mehr bewilligungsfähig sein, so dass sich die Betriebe nicht weiterentwickeln können. Dies gilt es zu verhindern. Zu berücksichtigen ist zudem, dass einem Landwirtschaftsbetrieb neben den Einkünften aus der Energiegewinnung weitere Erträge aus nicht unmittelbar landwirtschaftlicher Nutzung zufließen können (z.B. aus dem Agrotourismus). Mit Blick auf den Zweck der Landwirtschaftszone ist zu verhindern, dass die verschiedenen Nebeneinkünfte aus nicht unmittelbar landwirtschaftlicher Nutzung die Einkünfte aus der eigentlichen landwirtschaftlichen Nutzung überwiegen.

Auch bei der inneren Aufstockung liegt der Schnitt zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Nutzung nicht bei 50 Prozent (vgl. Artikel 36 f. RPV); dies allerdings nicht in wirtschaftlicher, sondern funktionaler Hinsicht. Die Absicht, die dahinter steht, dürfte jedoch dieselbe sein: es soll dafür gesorgt werden, dass der bodenunabhängige Betriebsteil auch langfristig untergeordnet bleibt.

Eine andere Frage ist, ob auch beim *Kapitaleinsatz bzw. hinsichtlich des Umfangs der Fremdfinanzierung* eine klare Grenze vorzugeben ist, wie

dies beispielsweise der Kanton Freiburg tut²⁵. Aus den gleichen Gründen wie beim Einkommen muss sich das Erfordernis der wirtschaftlichen Unterordnung auch auf den Kapitaleinsatz beziehen. Die beiden Fragen hängen letztlich auch zusammen: je höher das Fremdkapital bzw. die Zinsbelastung ist, desto geringer ist das Einkommen. Offen ist, ob für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung auf die Verschuldungssituation des Gesamtbetriebs oder bloss auf den Anteil der Fremdfinanzierung an der Biogasanlage abzustellen ist. Unseres Erachtens ist auf den Gesamtbetrieb abzustellen. Ist ein Betrieb relativ gross, stark diversifiziert und finanziell wenig belastet, sind Fremdfinanzierungen von Biogasanlagen eher vertretbar als bei kleinen, wenig diversifizierten Betrieben mit grossen finanziellen Belastungen.

Die Finanzierung von Biogasanlagen durch Dritte dürfte auch durch den Umstand, dass landwirtschaftliche Grundstücke in der Regel dem bürgerlichen Bodenrecht unterliegen (Ziff. 3.4), stark eingeschränkt sein. Damit verbunden sind neben Veräusserungsbeschränkungen (Selbstbewirtschaftsprinzip, Realteilungsverbot, Höhe des Erwerbspreises) auch Belastungsgrenzen. Die Fremdfinanzierung von Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse dürfte in diesem Sinne in vielen Fällen an den Belastungsgrenzen des bürgerlichen Bodenrechts scheitern,

19 ARE, Erläuterungen 2007 S. 3; Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a, Rz. 38.

20 ARE, Erläuterungen 2007, S. 3.

21 Ruch, Kommentar RPG, Vorbemerkungen zu Art. 16-16b Rz. 12.

22 Botschaft 2005, BBl 2005 I 7101; Ruch Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 33.

23 siehe auch Leitfaden «Biogasanlagen, Planung und Bau» des Kantons Luzern vom 30. Juli 2009, Ziff.2.1.1

24 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 37.

25 51 Prozent des erforderlichen Investitionskapitals muss aus dem Standortbetrieb stammen: Directive de la DEAC, de la DIAF et de la DEE relative aux constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole nécessaires à la production d'énergie à partir de biomasse, 15 juillet 2009 (Ziffer 1).

gerade beim heutigen Trend zu grossen Anlagen, an denen sich immer mehr auch Energieunternehmen beteiligen. Solche Beteiligungen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie führen häufig jedoch zu Forderungen nach einer Abparzellierung der fraglichen Grundstücke (und damit nach deren Entlassung aus dem Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts), was in der Regel jedoch ausgeschlossen ist (Ziff. 3.4.2).

Aus der wirtschaftlichen Unterordnung ergibt sich im Übrigen auch, dass die Bewilligung für Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung nur erteilt werden kann, wenn der landwirtschaftliche Betrieb voraussichtlich längerfristig existenzfähig ist (Artikel 34a Absatz 4 RPV in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 4 RPV).²⁶ Es sollen nicht neue Bauten und Anlagen für Nebennutzungen erstellt werden, kurz bevor die Hauptnutzung wegfällt.

3.2 Räumliche Unterordnung

Wichtig bei der räumlichen Beurteilung von Biogasanlagen ist die Berücksichtigung des raumplanerischen Konzentrationsprinzips. Neue Bauten und Anlagen müssen demnach an bestehende Bauten angrenzen oder, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben, an die Stelle bestehender, nicht mehr benötigter (landwirtschaftlicher) Bauten treten. Entferntere Standorte können sich ausnahmsweise aus Landschafts- oder Denkmalschutzgründen (unbefriedigende Einordnung, Beeinträchtigung von Schutzobjekten) oder allenfalls auch aus andern Überlegungen aufdrängen. Dies muss jedoch das Ergebnis einer sorgfältigen Interessenabwägung sein²⁷.

Eine Frage der Interessenabwägung ist auch die räumlich-visuelle Unterordnung. Aus dem Wortlaut der Bestimmung und aus den Materialien ergeben sich – anders als beispielsweise bei den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben mit engem sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe (Aktivitäten im Bereich des Agrotourismus, Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c RPV)

– keine klaren Hinweise auf eine räumlich-visuelle Unterordnung. Bei Biogasanlagen dürfte eine räumliche Unterordnung oft nur schwer möglich sein, sind entsprechende Anlagen doch grundsätzlich voluminös. In diesem Sinne dürfen an die räumliche Unterordnung nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden, ansonsten würde Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG seines Gehaltes entleert. Soweit möglich und verhältnismässig, ist die Versenkung der voluminösen Fermenter im Boden anzuordnen. Die räumliche Unterordnung wird letztlich jedoch umso eher möglich sein, je grösser der Landwirtschaftsbetrieb ist.²⁸ Bei kleineren Betrieben dürfte die Unterordnung oft schon aus wirtschaftlichen Gründen scheitern, so dass die räumliche Unterordnung gar nicht näher zu prüfen ist. In diesem Sinne muss man sich fragen, ob letztlich überhaupt zwischen einer wirtschaftlichen und räumlichen Unterordnung unterschieden werden kann oder ob nicht im Sinne der oben erwähnten Aussage des ARE und aufgrund einer Gesamtbetrachtung der beiden Kriterien darauf abzustellen ist, ob «ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden ist [oder nicht]».²⁹

Um gewissen raumplanerischen Anliegen Rechnung zu tragen, können im Rahmen der Baubewilligung auch Auflagen erteilt werden. So kann beispielsweise – mit Blick auf eine bessere landschaftliche Einordnung – verlangt werden, dass für die Bauten und Anlagen unauffällige Farben oder bestimmte Materialien verwendet werden. Auch Begrünungen und Bestockungen können für eine bessere Einordnung sorgen.

3.3 Gemeinschaftlich betriebene Anlagen

Im Unterschied zu Artikel 34 Absatz 2 RPV, welcher sich zur Zonenkonformität von Bauten und Anlagen für die Aufbereitung, Lagerung oder den Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte äussert und dabei ausdrücklich die Möglichkeit von Produktionsgemein-

schaften erwähnt³⁰, enthält Artikel 34a RPV diesen Hinweis nicht. Es wird jedoch in der Botschaft darauf hingewiesen, dass sich wohl meist «zwei oder mehrere Betriebe an einer Anlage beteiligen» werden, damit eine Anlage von Gewinn versprechender Grösse ausgelastet werden kann.³¹ Insofern steht gemeinsam betriebenen Biogasanlagen nichts entgegen, wenn die übrigen Voraussetzungen eingehalten sind.

Bei den Fahrdistanzen spricht Artikel 34a Absatz 2 RPV deutlich vom «Standortbetrieb». In diesem Sinne muss bei der Berechnung der maximalen Fahrdistanzen von jenem Standort ausgegangen werden, an dem die betreffende Biogasanlage effektiv steht. Dabei sind, auch bei gemeinschaftlich betriebenen Biogasanlagen, die Grenzen von Artikel 34a Absatz 2 RPV einzuhalten; dies bedeutet, dass die an einer Betriebs- oder Produktionsgemeinschaft beteiligten Betriebe sich in der Regel innerhalb der Fahrdistanzen vom Standortbetrieb befinden müssen. Würde diese Voraussetzung nicht gelten, könnte die Bestimmung über die Fahrdistanzen mittels Betriebs- und Produktionsgemeinschaften unterlaufen werden. Für Betriebsgemeinschaften ergibt sich diese Voraussetzung auch aus der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a LBV); danach wird der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben nur anerkannt, «wenn die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen». Gemeinsam betriebene Biogasanlagen haben somit keinen unmittelbaren Vorteil in Bezug auf den Einzugsbereich der zu verarbeitenden Substrate, wohl aber hinsichtlich der Frage der wirtschaftlichen Unterordnung der Bauten und Anlagen. Bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen sind die Einkommen sämtlicher beteiligter Betriebe und nicht nur des Standortbetriebs in die Beurteilung einzubeziehen, was es erlauben dürfte, Anlagen von Gewinn versprechender Grösse zu bauen.

3.4 Drittfinanzierungen und Eigentumsrechte an den Anlagen

Angesichts der hohen Investitionen beteiligen sich in vielen Fällen Dritte an der Finanzierung von Biogasanlagen. Häufig handelt es sich dabei um Energieunternehmungen. Die Frage ist, ob - vor dem Hintergrund des bauerlichen Bodenrechts - solche Drittfinanzierungen über Eigentumsrechte (an den Anlagen oder am Boden, auf dem die Anlagen stehen), abgesichert werden können.

3.4.1 Das Selbstbewirtschaftersprinzip

Das Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht verfolgt mit dem Selbstbewirtschaftersprinzip das Ziel, die Bauern zu Eigentümern des von ihnen bewirtschafteten Landes zu machen³². Mit dem Begriff ist denn auch die Vorstellung verbunden, dass das landwirtschaftliche Gewerbe von einer natürlichen Person, dem Bauer oder der Bäuerin, bewirtschaftet wird³³. Selbstbewirtschaftersprinzip ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet, das landwirtschaftliche Gewerbe persönlich leitet und die dafür nötigen Fähigkeiten besitzt (Artikel 9 BGBB). Dies erfordert in der Regel auch die Wohnsitznahme auf dem Betrieb. Zur Selbstbewirtschaftung gehört ferner das Tragen des wirtschaftlichen Risikos, wobei diese Voraussetzung allein für die Bejahung der

26 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 40.

27 Vgl. Urteil BGr. 1C_565/2008 vom 19. Juni 2009 (Buchs ZH), in: INFORAUM VLP-ASPAN 5/2009.

28 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 39.

29 ARE, Erläuterungen 2007, S. 3.

30 Muggli Rudolf/Spori Niklaus, Stichworte zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, Raum&Umwelt Nr. 5/07 (im Folgenden Muggli/Spori), S. 10.

31 Botschaft 2005, BBl 2005 I 7102.

32 Hofer, Kommentar BGBB, N 3 ff zu Art. 9.

33 Richli Paul, Landwirtschaftliche Gewerbe und Selbstbewirtschaftung, in: AJP 9/93, S. 1068, mit Hinweis auf BGE 115 II 183.

Selbstbewirtschaftung nicht genügt³⁴. Die Verantwortung für das wirtschaftliche Risiko kann aber auch bedeuten, dass ein Selbstbewirtschaftler seinen Status verliert, wenn die finanzielle Beteiligung Dritter allzu stark ausgebaut wird³⁵. Der Selbstbewirtschaftler tritt auch nach aussen klar als Betriebsleiter auf. Er ist gegenüber Behörden, Organisationen und Vertragspartnern verantwortlich und zeichnungsberechtigt³⁶. Selbstbewirtschaftler können auch juristische Personen, wie Genossenschaften oder Aktiengesellschaften, sein. Dies setzt allerdings voraus, dass die Gesellschafter bzw. Mitglieder der juristischen Person die Anforderungen an einen Selbstbewirtschaftler selber erfüllen³⁷. Energieunternehmen oder andere juristische (aber auch natürliche) Personen, die sich finanziell an Biogasanlagen beteiligen, werden die erwähnten Voraussetzungen für die Selbstbewirtschaftung kaum je erfüllen. Entsprechend ist die Einräumung von Gesamt- oder Miteigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken, aber auch die Einräumung beschränkter Eigentumsrechte, wie beispielsweise eines Baurechts nach Artikel 779 ff. ZGB, grundsätzlich ausgeschlossen.

Das bäuerliche Bodenrecht sieht in Artikel 64 BGGB jedoch Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung vor. Von den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Ausnahmen dürfte lediglich Buchstabe b in Frage kommen. Dieser sieht eine Ausnahme vom Selbstbewirtschaftlerprinzip dann vor, «wenn der Erwerber über eine rechtskräftige Bewilligung für eine nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzung des Bodens verfügt» (Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b BGGB). Mit der 2007 erfolgten Änderung des Raumplanungsgesetzes, welche die Errichtung von Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone als *zonenkonform* erklärte (und nicht mehr dem Ausnahmeregime von Artikel 24 ff. RPG unterwarf), ist diese Ausnahmemöglichkeit jedoch weggefallen.

3.4.2 Ausnahme vom Realteilungsverbot

Eine andere Frage ist, ob das Grundstück oder jener Grundstücksteil, auf dem die Biogasanlage steht, vom landwirtschaftlichen Grundstück abparzelliert werden kann. Das bäuerliche Bodenrecht kennt ein Realteilungsverbot und lässt damit Abparzellierungen und Zerstückelungen von landwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich nicht zu (Artikel 58 BGGB). Auch hier gibt es jedoch Ausnahmen. Diese sind in Artikel 60 BGGB umschrieben. Für den hier diskutierten Sachverhalt kommt als Ausnahme eigentlich nur Buchstabe h in Frage, welcher eine Abparzellierung zulässt, wenn «eine öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllt werden soll». Es ist daher zu prüfen, ob die Erstellung einer Biogasanlage eine «öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe» darstellt. Die Energieversorgung stellt mit Blick auf den Verfassungsartikel über die Energiepolitik (Artikel 89 BV) zweifellos ein öffentliches Interesse dar. Erst recht ausgewiesen ist dieses Interesse dann, wenn es – wie bei den Biogasanlagen – um die Gewinnung *erneuerbarer* Energien geht. Ein öffentliches Interesse stellt jedoch auch die Raumplanung und das damit verbundene zentrale Anliegen der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet dar. Der entsprechende Verfassungsgrundsatz war – wie eingangs erwähnt (Ziff. 2.1) – denn auch Grund für die restriktive Umschreibung der Zonenkonformität von Biogasanlagen in Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG. Dies muss bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausnahmen vom Realteilungsverbot berücksichtigt werden. Mit den einschränkenden Bestimmungen in Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG hat der Bundesgesetzgeber die Interessenabwägung zwischen der Raumplanung und Energieversorgung vorweggenommen. Der in der einschränkenden Formulierung zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers darf daher nicht über einen Ermessensentscheid der für den Vollzug des

bäuerlichen Bodenrechts zuständigen Behörde unterlaufen werden. Mit Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG wollte der Gesetzgeber bäuerlichen Familien neue Erwerbsmöglichkeiten eröffnen und nicht Energie- und anderen landwirtschaftsfremden Unternehmen. In diesem Sinne verlangt Artikel 34a Absatz 3 RPV denn auch, dass sich, wie erwähnt (Ziff. 3.1 und 3.2), Biogasanlagen dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen; was insbesondere auch eine wirtschaftliche Unterordnung bedeutet. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang schliesslich auch, dass die Verweigerung einer Abparzellierung, die Erstellung von Biogasanlagen durch Nichtlandwirte nicht grundsätzlich in Frage stellt, sondern lediglich – zusammen mit den raumplanerischen Vorschriften – in gewisse Bahnen lenkt. Mögliche Standorte für Biogasanlagen, an denen sich Energie- oder andere landwirtschaftsfremde Unternehmen beteiligen oder die sie gar in eigener Regie führen können, gibt es (in den Bauzonen!) viele.

4. Wärmenutzung

Die Raumplanungsverordnung unterscheidet zwei Formen von möglichen Wärmenutzungen: Abwärmennutzung und eigentliche Wärmeproduktion.

4.1 Abwärmennutzung

Bei der Abwärmennutzung wird das aus Vergärungsanlagen gewonnene Biogas in Wärmekraftkopplungsanlagen (Blockheizkraftwerke) in Strom und Wärme umgewandelt. Die Nutzung dieser Abwärme, die neben der benötigten Wärme zum Heizen des Fermenters der Vergärungsanlage (ca. 30 Prozent der Bruttowärmeproduktion) sowie für die Warmwasseraufbereitung und das Heizen der Räume auf dem Hof, übrig bleibt, richtet sich grundsätzlich nach Artikel 34a Absatz

1 Buchstabe d RPV. In der Bestimmung werden Leitungen für den Abtransport der nach der Energiegewinnung anfallenden Stoffe als zulässig bezeichnet. Die Abwärme darf danach in die Bauzone transportiert werden.³⁸ Eine quantitative Vorgabe zur zulässigen Distanz gibt es nicht; die fragliche Bestimmung spricht lediglich von «geeigneten Abnehmern». In Frage kommen dürften Bezüger in den nahe gelegenen Bauzonen sowie in Wohn- und Ökonomiegebäuden der näheren Umgebung. Die als Nebenprodukt gewonnene Abwärme soll sinnvoll genutzt und nicht wegen fehlenden Verbrauchern ungenutzt bleiben. Je weiter entfernt jedoch die Abnehmer vom Ort der Energieproduktion sind, umso grösser dürfte der transportbedingte Wärmeverlust sein³⁹ und umso kleiner dürfte das wirtschaftliche Interesse an der Wärmeproduktion ausfallen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob der Kanton strenger sein kann als dies das Bundesrecht vorgibt. Gemäss Artikel 27a RPG können auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 16a Absatz 2, 24b, 24c Absatz 2 und 24d erlassen werden. Die Aufzählung der genannten Bestimmungen ist abschliessend. Artikel 16a Absatz 1bis RPG gehört nicht dazu. Weder im Wortlaut von Artikel 27a RPG noch in den Materialien finden sich Hinweise auf eine gegenteilige Bedeutung.⁴⁰ Damit ist klar, dass die Kantone Artikel 16a Absatz 1bis RPG nicht restriktiver handhaben dürfen. Eine strengere Regelung bezüglich der Abwärmennutzung ist unzulässig.

34 Hofer, Kommentar BGGB, N 13 zu Art. 9.

35 Hofer, Kommentar BGGB, N 15 zu Art. 9.

36 Hofer, Kommentar BGGB, N 14 zu Art. 9.

37 Hofer, Kommentar BGGB, N 21 zu Art. 9; Richli Paul, Landwirtschaftliche Gewerbe und Selbstbewirtschaftung, in: AJP 9/93, S. 1068, mit Hinweis auf BGE 115 II 185 E. 2d und Stalder Beat, Die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Behandlung unerwünschter Handänderungen im bäuerlichen Bodenrecht, S. 142.

38 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 35; ARE, Erläuterungen 2007, S. 2.

39 ARE, Erläuterungen 2007, S. 2.

40 Jäger, Kommentar RPG, Art. 27a Rz. 10.

4.2 Wärmeproduktion

Mittels einer Heizanlage kann aus gewonnenen Brenn- und Treibstoffen *direkt* Wärme produziert werden. Im Unterschied zur Abwärmenutzung darf – nach vorläufig noch geltendem Recht (Ziff. 4.2.1) – bei der Verbrennung von Energieträgern zur Erzeugung von Wärme, die damit produzierte Wärme nicht über eine längere Distanz in die Bauzone abgegeben werden. Diese Wärme kann nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe c RPV nur für Bauten und Anlagen verwendet werden, «welche zusammen mit dem Hofbereich eine Gebäudegruppe bilden.» Die produzierte Wärme kann dadurch höchstens für den Standortbetrieb oder in einem Weiler mit eng zusammenstehenden Gebäuden genutzt werden.⁴¹ Der Transport der Wärmeenergie aus der Landwirtschaftszone in die Bauzone im Rahmen eines Kleinwärmeverbundes ist somit ausgeschlossen; es sei denn, der Hofbereich grenze unmittelbar an die Bauzone und sei mit ihr funktional verbunden. Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, dass gemäss Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG nur Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind, als zonenkonform betrachtet werden können. Als Energiegewinnung werden Prozesse angesehen, in welchen die in der Biomasse gebundene Energie in besser verfügbare, transportierbare, lagerbare bzw. in hochwertigere Formen umgewandelt wird (als *Veredelung* bezeichnet).⁴² Wärme als Energieform hat hingegen eine geringe Wertigkeit und ist schlechter lager- und transportierbar als die Brennstoffe selber.⁴³ Somit sind Bauten oder Anlagen nur zonenkonform, wenn die Wärmeerzeugung dort erfolgt, wo Bedarf besteht bzw. wo der Endverbrauch stattfindet. Im Gegensatz dazu soll – wie oben erwähnt – Abwärme, welche als *Nebenprodukt* nach der Energiegewinnung anfällt, unbegrenzt zu geeigneten Abnehmern geführt werden dürfen.

4.2.1 Motion Luginbühl

Diese Ungleichbehandlung von Abwärme und produzierter Wärme soll mit der Motion Luginbühl⁴⁴ behoben werden. Das heisst, dass auch Wärme, die direkt aus Brenn- und Treibstoffen produziert wird, über grössere Distanzen transportiert werden darf. Nachdem beide Räte die Motion angenommen haben, steht einer Umsetzung grundsätzlich nichts mehr im Wege. Mit der Überweisung der Motion fällt die fragliche Verordnungsbestimmung jedoch nicht automatisch dahin. Die geltende Raumplanungsverordnung ist gemäss Bundesrat vielmehr «...so weit zu lockern, als dies für das angestrebte Ziel als notwendig und sinnvoll und mit Blick auf die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet vertretbar erscheint.»⁴⁵ Bis zur Anpassung der Raumplanungsverordnung bleibt das bisherige Recht in Kraft. Direkt erzeugte Wärme darf damit nur im Hofbereich genutzt und nicht über längere Distanzen transportiert werden.

4.2.2 Pelletproduktion

Im Zusammenhang mit der Wärmenutzung kann sich auch die Frage stellen, ob die Produktion von Pellets auf einem Landwirtschaftsbetrieb zulässig ist.

Die Privilegierung der Zonenkonformität nach Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG gilt – wie oben erwähnt – nur für Prozesse, in welchen die in der Biomasse gebundene Energie in besser verfügbare, transportierbare, lagerbare bzw. in hochwertigere Formen umgewandelt wird (Veredelung). Die Pelletproduktion stellt keine solche Form der hochwertigen Energieproduktion dar, sondern ist bestenfalls eine Vorstufe dazu. Letztlich aber geht es, wie bei einer Sägerei, um die gewerbliche Verarbeitung eines forstwirtschaftlichen Produktes.

Zulässig sind neben den Bauten und Anlagen, welche direkt der Umwandlung von Biomasse in Energie dienen, auch solche, denen eine Hilfsfunktion für diese Prozesse zukommt. So können

gewisse Bauten oder Anlagen notwendig sein, um die zugeführte Biomasse vor- oder nachzubehandeln.⁴⁶ Darunter fallen beispielsweise Anlagen zum Sortieren und Schreddern von Grüngut. Unter Umständen könnte auch eine Anlage zur Vorbereitung der Holzverbrennung, wie beispielsweise eine Zerkleinerungseinrichtung, als zonenkonform bewilligt werden. Die Pelletproduktion als eigentliche Verarbeitung von Biomasse mit Blick auf die spätere Weiterveräusserung gehört jedoch nicht dazu. Entsprechenden Anlagen kommt keine Hilfsfunktion nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe e RPV zu.

Zu prüfen ist schliesslich auch, ob die Pelletproduktion unter dem Titel der «Aufbereitung, Lagerung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte» gemäss Artikel 34 Absatz 2 RPV bewilligt werden kann. Als landwirtschaftliches Produkt werden gemeinhin verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung verstanden.⁴⁷ Artikel 34 Absatz 2 RPV nennt dazu drei Voraussetzungen. Erstens müssen die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte im Standortbetrieb erzeugt werden. Zweitens dürfen die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art sein, was maschinelle Aufbereitungsverfahren, die hohe Investitionen oder zahlreiche Arbeitskräfte erfordern, ausschliesst. Drittens muss der landwirtschaftliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleiben. Ist die Verarbeitung der auf dem Hof erzeugten Produkte arbeitsorganisatorisch eigenständig und hat sie, für sich allein betrachtet, eine hohe Wertschöpfung, ist die Zonenkonformität ausgeschlossen⁴⁸.

Eine Anlage zur Pelletproduktion, welche nicht dem eigenen Bedarf dient, nimmt schnell industriell-gewerblichen Charakter an und verändert den landwirtschaftlichen Charakter eines Betriebes, nicht viel anders übrigens als dies bei der immer wieder genannten Herstellung von Pommeechips aus Kartoffeln⁴⁹ der Fall ist. Maschinelle Aufbereitungsverfahren und entsprechend hohe Investitionen sind bei der Pelletproduktion in der Regel nötig und schliessen damit die Zo-

nenkonformität nach Artikel 34 Absatz 2 RPV aus.

4.3 Mischanlagen

Wie verhält es sich bei Mischanlagen, wenn z.B. zur Sicherung von Nachfragespitzen und zur Redundanz zusätzlich ein Holzheizwerk erstellt wird? Mit der heutigen Verordnung lassen sich in der Landwirtschaftszone zur Sicherung von Nachfragespitzen keine Holzheizwerke erstellen und auch Mischanlagen sind nur in sehr eingeschränkter Form (Wärmenutzung für Hofbereich) zulässig. Entsprechende Anlagen gehören in eine Bauzone. Mit der Umsetzung der Motion Luginbühl dürften jedoch nicht nur Mischanlagen, sondern auch Holzheizwerke zulässig sein, sofern die «verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat» (Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG). Die diskutierten Fahrdistanzen gemäss Artikel 34a Absatz 2 RPV werden entsprechend auch bei Mischanlagen und Holzheizwerken zu berücksichtigen sein. Zudem müssen geeignete, das heisst nicht allzu weit entfernte Abnehmer vorhanden sein.

41 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 34.

42 ARE, Erläuterungen 2007, S. 1 f.

43 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 34; ARE, Erläuterungen 2007, S. 2.

44 Motion Werner Luginbühl 08.3083 vom 13. März 2008 «Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzone zulassen».

45 Antwort des Bundesrates auf die Motion Luginbühl vom 21. Mai 2008.

46 ARE, Erläuterungen 2007, S. 2.

47 Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Neues Raumplanungsrecht. Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, Bern 2001 (im Folgenden: ARE, Erläuterungen RPV), S. 29.

48 BGE 125 II 278.

49 ARE, Erläuterungen RPV, S. 30; siehe auch Ravel Marie-France, Wann darf man in der Landwirtschaftszone landwirtschaftliche Erzeugnisse lagern, verarbeiten oder verkaufen?, Informationsdienst VLP-ASPAN 6/2003, S. 6 f.

5. Planerischer Umgang mit Biogasanlagen

Sprengen Biogasanlagen den Rahmen einer zonenkonformen Nutzung nach Artikel 16a Absatz 1 bis RPG, stellt sich die Frage einer Einzonung; dies kann mittels Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone (Ziff. 5.1) oder einer Spezialzone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG geschehen (Ziff. 5.2).

5.1 Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone

Spezial- oder Intensivlandwirtschaftszonen (die Bezeichnung variiert je nach Kanton) sind besondere Landwirtschaftszonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG, in welchen Bauten und Anlagen von Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend oder ausschliesslich ausserhalb des natürlichen Bodens produzieren, als zonenkonform bewilligt werden können.⁵⁰ Es handelt sich dabei um eine bundesrechtliche Nichtbauzone, auch wenn sie unter Umständen dicht bebaut sein kann.⁵¹ In diesen Zonen sind im Sinne des sogenannten Produktmodells⁵² alle Bauten und Anlagen zonenkonform, die der *Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse* dienen. Nicht zonenkonform sind landwirtschaftsfremde Nutzungen wie beispielsweise rein industriell-gewerbliche Nutzungen ohne engeren Bezug zu einem landwirtschaftlichen Produkt. Die Kantone können den Kreis der zonenkonformen Anlagen beschränken, nicht aber über Artikel 16a Absatz 3 RPG hinaus erweitern.⁵³

Die Ausscheidung einer Spezial- oder Intensivlandwirtschaftszone für Biogasanlagen kommt somit nur in Frage, wenn Biogas als «landwirtschaftliches Produkt» bezeichnet werden kann. Biogas ist ein brennbares Gas, das durch Vergärung von Biomasse in Biogasanlagen hergestellt und zur Erzeugung von Energie verwendet wird. Unter landwirtschaftlichen Produkten werden

gemeinhin verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung verstanden.⁵⁴ Biomasse an sich kann – als durch Fotosynthese erzeugtes organisches Material – als landwirtschaftliches Produkt bezeichnet werden.⁵⁵ Erzeugnisse daraus gelten jedoch nicht als landwirtschaftliche Produkte. Ansonsten müsste man Produkte wie Pommes Chips oder aus Holz hergestellte Tische ebenfalls als landwirtschaftliche Produkte bezeichnen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass für die wirtschaftliche Herstellung von Biogas neben einer genügenden Hofdüngermenge die Zufuhr einer gewissen Menge nichtlandwirtschaftlicher Co-Substrate (wie Grünabfälle aus Siedlungen oder organische Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie) erforderlich ist. Damit werden den landwirtschaftlich erzeugten Produkten nichtlandwirtschaftliche Stoffe zugeführt.⁵⁶ Auch dies zeigt, dass Biogas nicht als landwirtschaftliches Produkt zu bezeichnen ist. Biogasanlagen können somit in Speziallandwirtschaftszonen nicht als zonenkonform bewilligt werden.⁵⁷

Auch unter dem Titel der *Verarbeitung und Vermarktung von Landwirtschaftsprodukten* lassen sich Biogasanlagen in Speziallandwirtschaftszonen nicht bewilligen. Die Raumplanungsverordnung (Artikel 34 Absatz 2–4 RPV) lässt zwar – auch in der Speziallandwirtschaftszone – Einrichtungen zur Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von mehrheitlich auf dem Standortbetrieb erzeugten Landwirtschaftsprodukten zu; dies allerdings nur bis zu einer bestimmten Verarbeitungstiefe. So kann beispielsweise ein Verkaufsladen für eigene Produkte bewilligt werden.⁵⁸ Biogasanlagen sprengen jedoch aufgrund ihres bereits erwähnten gewerblich-industriellen Charakters und der Verarbeitungstiefe der erzeugten Produkte diesen Rahmen.

Die Zulassung von Biogasanlagen in Speziallandwirtschaftszonen dürfte schliesslich auch aus einem anderen Grund nicht in Frage kommen. Gemäss Bundesrat unterliegen Speziallandwirtschaftszonen dem Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts⁵⁹. Das damit verbundene

Selbstbewirtschaftungsprinzip, das Realteilungsverbot und die gesetzlich vorgeschriebene Höchstbelastung der Grundstücke dürften sich in diesen Zonen als grosse Hindernisse bei der Realisierung von (kapitalintensiven) Biogasanlagen erweisen.

5.2 Ausscheidung einer Spezialzone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG

Da Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG für Biogasanlagen nicht in Frage kommen, ist bei Vorhaben, welche die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone sprengen, ein Standort in der Bauzone oder die Schaffung einer Spezialzone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG zu prüfen.

Die Ausscheidung einer Spezialzone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG erfolgt – wie übrigens auch die Schaffung einer Speziallandwirtschaftszone – in einem ordentlichen Planungsverfahren.⁶⁰ Zentral ist dabei die Berücksichtigung des Grundsatzes der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Dies bedeutet, dass vor der Einzonung neuen Landes zu prüfen ist, ob die Anlage nicht innerhalb der bestehenden Bauzone (z.B. in einer Gewerbe- oder Industriezone) realisiert werden kann. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, ist die Ausscheidung einer Spezialzone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG denkbar. Solche Zonen sind jedoch mit grösster Zurückhaltung auszuscheiden, handelt es sich doch um Kleingebiet, die gemäss Bundesgericht grundsätzlich gesetzeswidrig sind.⁶¹ Die daher nur ausnahmsweise zulässige Ausscheidung einer Spezialzone nach Artikel 18 Absatz 1 RPG muss entsprechend das Ergebnis einer sorgfältigen und umfassenden Interessenabwägung sein, bei der die Auswirkungen auf Raumordnung, Erschliessung und Umwelt und insbesondere auch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Artikel 1 und 3 RPG) zu berücksichtigen sind. Dabei sind nicht nur die Kriterien zu berücksichtigen, die für die Ausscheidung von Speziallandwirt-

schaftszonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG gelten⁶². Dem Konzentrationsprinzip kommt bei der Ausscheidung von Spezialzonen nach Art. 18 Absatz 1 RPG eine noch grössere Bedeutung zu als bei den gesetzlich privilegierten Speziallandwirtschaftszonen. Dies bedeutet, dass entsprechende Zonen an eine bestehende Bauzone oder zumindest eine grössere Siedlung (z. B. einen Weiler) angrenzen müssen. Eine Realisierung angrenzend an eine bloss Hofgruppe – wie dies bei Speziallandwirtschaftszonen denkbar ist – kommt für Spezialzonen nach Artikel 18 Absatz 1 RPG grundsätzlich nicht in Frage; ansonsten würden die strengen Vorschriften von Artikel 16a Absatz 1bis RPG unterlaufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die baulichen Nutzungen umso zurück-

50 Jäger Christoph, Speziallandwirtschaftszonen, Raum & Umwelt 5/08 (im Folgenden Jäger), S. 2; Waldmann/Hänni, Handkommentar RPG, Art. 16a Rz. 30 f.

51 Erläuterungen RPV, S. 12; Jäger, S. 2.

52 Zur Umschreibung der Zonenkonformität der Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist nicht mehr die Art und Weise der Produktion, sondern das erzeugte Produkt (Herstellung von pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln und Rohstoffen) an sich massgebend; Botschaft 1996, BBl 1996 III 519; Jäger, S. 2 f.

53 ARE, Erläuterungen RPV, S. 28; Jäger, S. 6.

54 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 16; ARE, Erläuterungen RPV, S. 29.

55 Botschaft 2005, BBl 2005 I 7109.

56 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 32; Botschaft 2005, BBl 2005 I 7110.

57 Muggli/Spori, S. 33.

58 Waldmann/Hänni, Handkommentar RPG, Art. 16a Rz. 33; Jäger, S. 6; siehe auch Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Planungshilfe für Zonen nach Art. 16a Abs. 3, Bern 2001, S. 7.

59 Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik, BBl 2002 4941, anderer Meinung Hotz Reinhold, Auswirkungen der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes auf das bäuerliche Bodenrecht, Raum & Umwelt 2000, S.1 ff.; siehe auch Jäger, S. 11.

60 Botschaft 2005, BBl 2005 I 7111.

61 BGE 124 II 391 E. 3 und 4 S. 395 (Ersingen); BGE 121 I 245 E. 6e S. 248 (Wangen-Brütisellen); Urteil BGr. 1P.465/2002 vom 23. Dezember 2002 in: ZBl 2004 161, E. 6.3.2 S. 164.

62 Siehe dazu Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Neues Raumplanungsrecht. Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV. Leitgerüst Interessenabwägung, Bern 2001, S. 7 ff.; Jäger, S. 4 ff.

haltender zu umschreiben sind je entfernter die Spezialzone von der Bauzone ist⁶³.

Empfehlenswert ist, die Zonen nur unter dem Vorbehalt auszuscheiden, dass die Vorhaben auch tatsächlich realisiert werden. Wird die geplante Biogasanlage nicht erstellt, soll das Grundstück automatisch und entschädigungslos in die Landwirtschaftszone zurückfallen⁶⁴. Im Weiteren ist dafür zu sorgen, dass Bauten und Anlagen, die später nicht mehr benötigt werden, zurückgebaut werden, wie dies bei den zonenkonformen Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone der Fall ist (Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG in Verbindung mit Artikel 16b Absatz 2 RPG).⁶⁵

5.3 Nachträgliche Einzonung einer bisher zonenkonformen Biogasanlage

Die Praxis zeigt, dass es Anlagen gibt (und künftig geben wird), die nach Art. 34a RPV als zonenkonform bewilligt wurden, später aber aufgrund ihres wirtschaftlichen Erfolgs oder wegen neuer technischer Anforderungen vergrössert werden sollen; in diesen Fällen aber die Anforderungen an eine zonenkonforme Nutzung nicht mehr erfüllen. Besteht in solchen Fällen ein Anspruch auf Einzonung?

Ein Grundeigentümer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuweisung seiner Parzelle zu einer bestimmten Nutzungszone. Ein Anspruch kann auch nicht aus der Eigentumsgarantie nach Artikel 26 BV abgeleitet werden.⁶⁶ Die Ausscheidung von Bauzonen beruht - wie oben erwähnt - auf einer sachlichen Abwägung und Gewichtung aller im Spiel stehenden Interessen⁶⁷.

Bei der späteren Einzonung einer ursprünglich in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligten Biogasanlage läuft man Gefahr, die vom Gesetzgeber restriktiv umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen und entsprechend auch den Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet zu unterlaufen. Eine spätere Einzonung kommt daher grundsätzlich nicht in Frage,

kann es doch nicht angehen, dass eine Anlage, die nach den strengen Voraussetzungen von Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG und Artikel 34a RPV als zonenkonform bewilligt wurde, später einfach in einem Planungsverfahren erweitert wird. Die für die Ausscheidung einer Spezialzone erforderliche sorgfältige Interessenabwägung ist in diesen Fällen oft nicht mehr möglich, da der Standort der Anlage bereits feststeht. Der Gesuchsteller muss bei der Bewilligung einer Biogasanlage in der Landwirtschaftszone wissen, dass eine spätere Expansion seines Betriebes nicht mehr möglich ist. Ist mit einer späteren betrieblichen Expansion zu rechnen, ist im Sinne einer vorausschauenden Planung von Anfang an, ein geeigneter Standort zu suchen und nötigenfalls eine Spezialzone auszuscheiden.

Bei der Frage der nachträglichen Einzonung darf auch nicht vergessen werden, dass solche Planungsmassnahmen grosse präjudizielle Wirkung haben und zwar nicht nur für Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse, sondern für verschiedenste gewerbliche Nutzungen, die – unter restriktiven Voraussetzungen – in der Landwirtschaftszone bewilligt wurden. Zu erwähnen sind insbesondere auch nebegewerbliche Nutzungen im Sinne von Artikel 24b RPG. Werden bei all diesen Nutzungen, wenn sie an die raumplanerisch definierten Grenzen stossen, Einzonungen ermöglicht, wird der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet, eine der grössten Errungenschaften der schweizerischen Raumplanung, endgültig in Frage gestellt.

6. Praxis in den Kantonen

Angesichts der interpretationsbedürftigen Bestimmungen, der schwierigen rechtlichen Abgrenzungen und der noch weitgehend fehlenden Rechtsprechung zur Zonenkonformität von Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone⁶⁸ können

Arbeitshilfen und Wegleitungen der Kantone, in denen sie die unbestimmten Rechtsbegriffe interpretieren und aufzeigen, wie sie von den (beschränkten) Handlungsspielräumen, die ihnen das Bundesrecht gewährt, Gebrauch machen wollen, sehr wertvoll sein. Die Erarbeitung einer entsprechenden Wegleitung im Kanton Bern hat zum vorliegenden Rechtsgutachten geführt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie es mit der Bewilligung von Biogasanlagen in andern Kantonen aussieht und ob es andere Kantone gibt, die über Praxisrichtlinien verfügen.

Abklärungen der VLP-ASPAN haben gezeigt, dass sich bisher nur wenige Kantone mit der Bewilligung von Biogasanlagen beschäftigen mussten. Zwei kantonale Praxisrichtlinien sind der VLP-ASPAN bekannt. So hat der Kanton Luzern einen Leitfaden für die Planung und den Bau von Biogasanlagen herausgegeben⁶⁹ und im Kanton Freiburg gibt es eine Richtlinie, die sich mit dem Begriff der «Unterordnung» von Biogasanlagen auseinandersetzt⁷⁰.

Die beiden Praxisrichtlinien enthalten zum Teil Kriterien zur Bewilligung von Biogasanlagen, die an dieser Stelle bisher noch nicht diskutiert wurden. So anerkennt der *Kanton Luzern* die Zonenkonformität einer Biogasanlage nur, wenn die jährliche Verarbeitungskapazität nicht mehr als 10'000 Tonnen beträgt (wobei sie bei einem geringen Anteil an nichtlandwirtschaftlichen Co-Substraten grösser sein kann)⁷¹. Zudem wird der Anteil der nichtlandwirtschaftlichen Co-Substrate auf maximal 50 Prozent begrenzt. Der *Kanton Freiburg* beschränkt die Leistung von Biogasanlagen auf 300 kW und verlangt, dass mindestens 20 Prozent der produzierten Abwärme ausserhalb des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt wird⁷². Solche Beschränkungen können das Erfordernis des «engen Bezugs zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb» (Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG) beziehungsweise der «betrieblichen Unterordnung» (Artikel 34a Absatz 3 RPV) präzisieren und aufzeigen, wie der Kanton von seinem Handlungsspielraum Gebrauch machen will. Die-

ser Spielraum ist jedoch aufgrund des übergeordneten Bundesrechts sehr gering.

Der Kanton Luzern weist in seinem Leitfaden neben den bau- und planungsrechtlichen Anforderungen an Biogasanlagen auch auf die Anforderungen aus den Bereichen Umweltschutz, Gewässerschutz, Landwirtschaft, Hygiene/Gesundheit und Energie hin, was durchaus sinnvoll ist.

7. Schlussbemerkung

Am Beispiel der Biogasanlagen zeigt sich einmal mehr, dass die Anwendung der heutigen Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone bzw. Bauen in der Landwirtschaftszone die Vollzugsbehörden vor höchst anspruchsvollen Aufgaben stellt. Sie müssen sich mit unzähligen Abgrenzungsfragen auseinandersetzen, die sich der Gesetzgeber oft nicht gestellt hat.

Aus der Praxis gibt es zudem immer mehr (auf Einzelinteressen beruhende) Begehren nach einer Lockerung der geltenden Vorschriften. Gesetzgeber und Vollzugsbehörden müssen jedoch bei diesen Anliegen das Gesamtinteresse wahren und den raumplanerischen Verfassungsauftrag

63 BGE 121 I 245 E. 8c S. 250 f. (Wangen-Brütisellen).

64 Urteil BGr. 1A.230/2005 vom 4. April 2006 (Schafisheim).

65 Ruch, Kommentar RPG, Art. 16a Rz. 41; Botschaft 2005, BBl 2005 I 7110.

66 Flückiger/Grodecki, Kommentar RPG, Art. 15 Rz. 48.

67 Flückiger/Grodecki, Kommentar RPG, Art. 15 Rz. 22.

68 Ruch, Kommentar RPG Art. 16a Rz. 32 ff.

69 Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsdepartement, Biogasanlagen. Leitfaden für Planung und Bau, Luzern 2009 (im Folgenden: Leitfaden Kanton Luzern).

70 Directive de la DEAC, de la DIAF et de la DEE relative aux constructions et installations conformes à l'affectation de la zone agricole nécessaires à la production d'énergie à partir de biomasse, 15 juillet 2009 (im Folgenden: Richtlinie Kanton Freiburg).

71 Leitfaden Kanton Luzern, Ziffer 2.1.1.

72 Richtlinie Kanton Freiburg, Ziffern 2 und 3.

im Auge behalten. Dies zwingt zu restriktiven Bewilligungspraktiken, die für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar sind. Kommt hinzu, dass gewisse Vorschriften unglücklich formuliert oder zu wenig durchdacht sind, was den Vollzug und das Verständnis der Betroffenen für die raumplanerischen Vorschriften zusätzlich erschwert. Eine Neukonzeption des Bauens ausserhalb der Bau-

zone, wie sie in der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vorgesehen ist, tut daher Not. Die grosse Herausforderung wird bei diesem Vorhaben sein, Regelungen zu finden, die einerseits mehr Flexibilität und die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ermöglichen und andererseits die Trennung von Baugebiet oder Nichtbaugebiet sicherstellen.



Lukas Bühlmann,
lic. iur.



Samuel Kissling,
MLaw

Gutachten im Auftrag des
Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Art. 16a RPG Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

- 1 Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.
- 1^{bis} Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- 2 Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- 3 Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

Art. 34a RPV Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

- 1 Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche benötigt werden für:
 - a. die Gewinnung von Brenn- oder Treibstoffen;
 - b. die wärmegekoppelte Produktion von Strom aus den gewonnenen Brenn- oder Treibstoffen;
 - c. die Produktion von Wärme aus den gewonnenen Brenn- oder Treibstoffen, wenn die notwendigen Bauten und Anlagen innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs liegen und die Wärme zur Versorgung von Bauten und Anlagen dient, welche zusammen mit dem Hofbereich eine Gebäudegruppe bilden;
 - d. Leitungen für den Transport der Energie zu geeigneten Abnehmern sowie für die Zuführung der Biomasse und den Abtransport der nach der Energiegewinnung anfallenden Stoffe;
 - e. die Aufbereitung der zugeführten Biomasse und der nach der Energiegewinnung anfallenden Stoffe.
- 2 Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Dieser Teil muss mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die Quellen der restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Ausnahmsweise können längere Fahrdistanzen bewilligt werden.
- 3 Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.
- 4 Die Voraussetzungen von Artikel 34 Absatz 4 müssen erfüllt sein.

Impressum

Raum & Umwelt VLP-ASPAN:

Materialien zur Raumentwicklung für Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, erscheint sechsmal jährlich in deutscher und französischer Sprache

Redaktion: Lukas Bühlmann

Gestaltung: Madeleine Ramseyer

Titelbild: Martin Hegnauer

Grafik: Dynamite Advertising AG

Druck: Multicolor Print, Baar

Nachdruck von Texten und Bildern:
unter Angabe der Quelle erlaubt

VLP-ASPAN 

Schweizerische Vereinigung
für Landesplanung
Sulgenrain 20, CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 380 76 76
Fax +41 (0)31 380 76 77
info@vlp-aspan.ch
www.vlp-aspan.ch